



TSV 1908 Lehrberg e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1908 Lehrberg e. V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Lehrberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach unter der Nummer VR 62 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und dessen Fachverbänden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- 5.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 6.) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- 6.) Die Vereinsfarben sind gelb / grün (Wappenfarbe Markt Lehrberg).

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung der vom BLSV anerkannten Sportarten und dem Abhalten von sportlichen Veranstaltungen. Die Zweckverwirklichung erfolgt unter anderem durch die Bereitstellung von Übungs- und Trainingsmöglichkeiten sowie die Organisation und Teilnahme an Wettkämpfen auch im Bereich der Breitensportförderung.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Vorschlag des Vorstands für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

6.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7.) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der möglichst über den Übungsleiter an ein Vorstandsmitglied elektronisch oder schriftlich zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach billigem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung nach Ziffer 4. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3.) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über folgende Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren.

a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b. Änderung der Bankverbindung

c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

d. Änderung der Kommunikationswege

e. Änderungen der Abteilungszugehörigkeiten

5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Arbeitsleistungen, Abgeltung durch Geldbetrag

1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a. bei der Aufnahme in den Verein eine Verwaltungsgebühr,
- b. Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins
- c. Abteilungsbeiträge der Abteilungen
- d. Arbeitsleistungen der Abteilungen

jeweils gemäß der Beitragsordnung.

2.) Der Verein ist zur Erhebung von Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied und Jahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

3.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig im folgenden Geschäftsjahr veranlagt.

4.) Mitglieder können auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Näheres regelt die Beitragsordnung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.

5.) Abteilungsbeiträge, Arbeitsleistungen der Abteilungen sowie deren Abgeltung durch Zahlung eines Geldbetrages können durch die jeweilige Abteilungsleitung vorgeschlagen werden und müssen durch den Vereinsausschuss genehmigt werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft auf Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen von mehr als einem Jahr im Rückstand ist.

2.) Der freiwillige Austritt muss durch Erklärung in Textform, zu richten an Postadresse des Vereins, erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied an die letzte dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b. Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodexes des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

5.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

a. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung beim Vereinsausschuss einlegen.

b. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

c. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Vereinsausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a. der Mitgliederversammlung
- b. dem Vorstand
- c. dem Vereinsausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand eingesetzten Ersatzgremium durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Marktgemeinde Lehrberg“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend oder zur Übernahme der Leitung bereit, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen

werden nicht mitgezählt.

6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von Protokollführer/-in und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

9.) Wahlen

9.1) Zur Durchführung der Entlastung und Wahlen ist ein Wahlausschuss mit 3 Personen zu bilden. Sie bestimmen aus ihren Reihen den Wahlleiter. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

9.2 Es ist möglich, dass mehrere Personen in einem einzigen Wahlgang gewählt werden. Dies ist von der Mitgliederversammlung über den Wahlleiter zu bestimmen. Sind für ein Amt zwei oder mehrere Personen vorgeschlagen, ist geheim abzustimmen.

9.3 Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9.4 Für geheime Wahlen werden Stimmzettel verwendet. Gültige Stimmen dürfen nur Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Ungültig sind Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Zusatz versehen sind oder den Willen des Abstimmenden nicht erkennen lassen. Stimmzettel sind auch ungültig, wenn sie Namen von nicht vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Leere Stimmzettel gelten als abgegeben und zwar als Stimmenthaltung. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

9.5 Über die durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Wahlausschuss zu unterschreiben ist und als Anlage dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und Beisitzern des Vereinsausschusses
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei, max. fünf Personen.

2.) Jedes der Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 € bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft, wobei Umlaufbeschlüsse grundsätzlich zugelassen sind.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/ Sportlerinnen, Trainern/ Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) mit einem Jahresgeschäftswert über 1.000,- € bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 20.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sollte die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden können, kann die notwendige Zustimmung der Vereinsausschuss mit einer 2/3 Mehrheit seiner gewählten Mitglieder erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist darüber in der nächsten regulär stattfindenden Mitgliederversammlung zu berichten.

3.) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Quartalsende niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

3.) Ist ein Vorstandsamt vorübergehend unbesetzt, sind die verbleibenden Vorstände beschlussfähig.

4.) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

5.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

e. Erlass einer Geschäftsordnung auf Basis der Mustergeschäftsordnung gem. Anlage, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

6.) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

b. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 12 Vereinsausschuss

1.) Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Personen,

a) Alle Abteilungsleiter der Sportabteilungen

b) mindestens zwei und max. fünf gewählten Beisitzern

c) dem gewählten Gesamtjugendleiter (Jugendvollversammlung)

d) der gewählten Frauenvertreterin (Frauenvollversammlung)

e) bis zu vier weiteren Beisitzern, die auf Vorschlag der Vorstandschaft vom Vereinsausschuss zu berufen sind. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Beisitzer nicht die Anzahl der von der Mitgliederhauptversammlung gewählten Beisitzer erreichen.

Diesen Beisitzern sind feste Aufgabegebiete zuzuordnen, die auch außerhalb der Geschäftsordnung liegen dürfen.

f) dem Vorstand, mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht die Anzahl der weiter anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses erreichen darf.

2.) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren, ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

3.) Darüber hinaus ist der Vereinsausschuss zuständig für die Verabschiedung der Beitrags- und Ehrenordnung sowie für die damit verbundene Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Arbeitsleitungen sowie deren Abgeltung durch Leistung eines Geldbetrages.

4.) Die Mitglieder des Vereinsausschusses der Ziffern a. und b. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Diese Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines dieser Mitglieder des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so wählt der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Ämterhäufung innerhalb des Vereinsausschusses ist möglich.

5.) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Vereinsausschusssitzungen. Der Vorstand lädt zur Vereinsausschusssitzung in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereinsausschusses der Ziffern a. bis d. die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsausschussmitglieder, die die Einberufung des Vereinsausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Vereinsausschuss selbst einzuberufen.

6.) Die Vereinsausschusssitzungen werden vom Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend oder zur Übernahme der Leitung bereit, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandschaft hat bei Abstimmungen nur eine Stimme, die aus dem Abstimmungsergebnis der anwesenden Vorstandschaft abgeleitet wird. Bei Stimmengleichheit der Vorstandschaft wird die Stimme der Vorstandschaft als Stimmenthaltung gewertet.

§ 13 Abteilungen / Sportgruppen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen / Sportgruppen gegründet werden, die durch den Vereinsausschuss bestätigt werden müssen.
- 2.) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter/in geleitet.
- 3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Findet keine Abteilungsversammlung statt, wird der Abteilungsleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in durch den Vereinsausschuss auf Vorschlag der Abteilung benannt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist bzw. keine Abteilungsordnung verabschiedet wurde, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 4.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 5.) Kleinere Fachsportgruppen (weniger als 10 Mitglieder) bzw. Sparteinheiten, die keine Abteilung gründen können oder wollen werden als Sportgruppen geführt und unterstehen dem Vorstand Breitensport.

§ 14 Ordnungen

- 1.) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.

Der Vorstand ist für den Erlass folgender Ordnungen zuständig:

- a. Geschäftsordnung des Vereins

Der Vereinsausschuss ist für den Erlass folgender Ordnungen zuständig:

- b. Beitrags- und Finanzordnung
- c. Ehrenordnung
- d. Datenschutzordnung

- 2.) Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Ordnungen zur Durchführung der Satzung zu erlassen.

- 3.) Die Jugendvollversammlung ist für den Erlass der Jugendordnung zuständig, die erst nach Genehmigung des Vorstandes in Kraft tritt.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c. Geldstrafe bis zu € 250,- je Einzelfall
- d. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand und dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.

Falls keine Kassenprüfer gewählt werden können und die Posten somit vakant sind, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, externe Prüfer für die Amtsdauer zu bestellen.

2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege stichprobenhaft sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung

einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zuletzt gewählten Vorstände die Liquidatoren des Vereins. Ist nur ein Liquidator bestellt, vertritt er den Verein allein, sind mehrere Liquidatoren bestellt, sind jeweils 2 Liquidatoren gesamtvertretungsberechtigt.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Marktgemeinde Lehrberg.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2024 beschlossen, ersetzt die bisherige Satzung und ist in das zuständige Vereinsregister eintragen zu lassen.

Lehrberg, den 14.06.2024

Gez.
Die Vorstandschaft